

Promotionsordnung für die ein- und zweisprachige progymnasiale Unterstufen (1. und 2. Klassen)

gültig ab Schuljahr 2025/26

1 Geltungsbereich

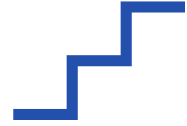
Die folgenden Bestimmungen gelten für alle in die ein- oder zweisprachige progymnasiale Unterstufe des Freien Gymnasiums Zürich aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

2 Zeugnisse und Zwischenberichte

- 2.1 Die Schulleistungen werden den Schülerinnen bzw. Schülern und Vertragspartnern in Form von Zeugnissen und Zwischenberichten mitgeteilt. Sie tragen die Unterschrift der Klassenlehrperson und sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Eines der beiden ausgestellten Exemplare ist der Schule zurückgegeben.
- 2.2 Zeugnisse werden auf Semesterende ausgestellt. Sie berücksichtigen die Leistungen des vorangegangenen Schulhalbjahres.
- 2.3 Zwischenberichte orientieren über verschiedene Aspekte des schulischen Verhaltens in den einzelnen Fächern. Sie werden auf Ende des 1. und 3. Quartals ausgestellt und haben in der Regel keine promotionsrechtlichen Folgen. Der Zwischenbericht am Ende des 1. Quartals der 2. Klasse orientiert zusätzlich über den momentanen Stand der Leistungen.
- 2.4 Am Ende des 3. Quartals der 2. Klasse wird an Stelle eines Zwischenberichts ein Übertrittszeugnis ausgestellt. Es beruht auf den Leistungen des 2. und 3. Quartals. Das Übertrittszeugnis entscheidet über die Zulassung zum Kurzgymnasium (vergl. «Reglement für den Übertritt aus der 2. Klasse der ein- und zweisprachigen progymnasialen Unterstufe ins Kurzgymnasium»).

3 Notengebung

- 3.1 Die Schulleistungen werden in den Zeugnissen in ganzen und halben Noten von 1 bis 6, im Zwischenbericht des 1. Quartals der 2. Klasse in Zehntelsnoten ausgedrückt, wobei 6 die beste Leistung kennzeichnet. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.
- 3.2 In den Sprachfächern wird eine Gesamtnote gesetzt, die das Mündliche angemessen berücksichtigt. Auskunft über die Gewichtung des Mündlichen geben die Fachrichtlinien.
- 3.3 Auch in den nichtsprachlichen Fächern wird neben den schriftlichen Arbeiten die mündliche Leistung angemessen berücksichtigt.
- 3.4 Die Fachlehrpersonen informieren die Klasse zu Beginn einer Promotionsperiode über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.
- 3.5 In Freifächern kann im Zeugnis anstelle der Note auch besucht eingetragen werden.



4 Promotionsbestimmungen

4.1 Massgebende Fächer

4.1.1 Für die Promotion zählen nachstehend aufgeführte Fächer:

- Deutsch (zählt einfach)
- Französisch (zählt einfach)
- Englisch (zählt einfach)
- Mathematik (zählt doppelt)
- Geschichte (zählt einfach)
- Naturwissenschaften (zählt einfach; siehe Art. 4.1.2)
- Geografie (zählt einfach)
- Kunst (zählt einfach; siehe Art. 4.1.3)
- Medien & Informatik (zählt einfach)

4.1.2 Die Note für die Naturwissenschaften ergibt sich wie folgt:

- | | | |
|-------------|--------------|-------------------------------------|
| 1. Klassen: | 1. Semester: | Biologie |
| | 2. Semester: | Biologie |
| 2. Klassen: | 1. Semester: | Chemie |
| | 2. Semester: | Biologie und Physik (je zur Hälfte) |

4.1.3 Die Note für Kunst ergibt sich wie folgt:

- | | |
|-------------|---|
| 1. Klassen: | Bildnerische Gestaltung und Musik (je zur Hälfte) |
| 2. Klassen: | Bildnerische Gestaltung und Musik (je zur Hälfte) |

4.2 Bedingungen für die definitive Promotion

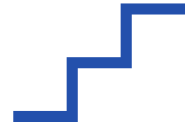
4.2.1 Für die Promotion zählen nachstehend aufgeführte Fächer nicht:

- Textile Gestaltung/Dreidimensionale Gestaltung
- Religion
- Sport

4.3 Bedingungen für die definitive Promotion

4.3.1 Die Promotionsbedingungen sind erfüllt, wenn der Gesamtdurchschnitt aller Promotionsfächer, die im entsprechenden Semester unterrichtet werden, nicht geringer als 4 ist.

4.3.2 Die Promotionstermine entsprechen den Zeugnisterminen.



4.4 Provisorische Promotion

- 4.4.1 Wer die Promotionsbedingungen (nach Art. 4.3.1) nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert.
- 4.4.2 Wer im darauf folgenden Zeugnis die Promotionsbedingungen erneut nicht erfüllt, hat die Klasse zu verlassen.
- 4.4.3 Ein Schüler bzw. eine Schülerin kann höchstens einmal provisorisch promoviert werden.

5 Repetition

In der Regel können die Klassen der ein- und zweisprachigen progymnasialen Unterstufe nicht repetiert werden.

6 Entscheidungsinstanz

- 6.1 Über Promotion und Übertritt entscheidet der Klassenkonvent.
- 6.2 In begründeten Fällen kann der Klassenkonvent von den Vorschriften der Artikel 4.4 und 5 abweichen.

7 Rechtsmittel

- 7.1 Gegen Verfügungen, die auf Grund dieser Promotionsordnung einem Schüler bzw. einer Schülerin gegenüber getroffen werden, kann der Vertragspartner bei der zuständigen Abteilungsleitung Wiedererwägung beantragen, falls erhebliche Tatsachen, die nicht bekannt waren, geltend gemacht werden können.
- 7.2 Wird dem Wiedererwägungsantrag stattgegeben, ist der Klassenkonvent Entscheidungsinstanz.
- 7.3 Bleibt auch nach einer Wiedererwägung der Entscheid des Klassenkonventes unverändert, kann der Vertragspartner beim Schulvorstand Rekurs einlegen. Dieser entscheidet abschliessend.

8 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung wurde am 28. Oktober 2025 von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich genehmigt. Sie tritt auf das Schuljahr 2025/26 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Promotionsordnungen.